

**Geschäftsordnung der Studienkommissionen
der Sportwissenschaftlichen Fakultät
vom 02.05.2023**

§1 Mitgliedschaft, Vorsitz

(1) Der Fakultätsrat bestellt gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSFG für die Studiengänge der Fakultät im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören. Von den Vertreter:innen der Lehrenden muss mindestens ein:e (bei 8 oder mehr Kommissionsmitgliedern mindestens zwei) Vertreter:in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen der Studiengänge stammen (§ 29 Abs. 2 Grundordnung der Universität Leipzig). Die Mindestanzahl liegt bei 4 Mitgliedern (2 studentische Vertreter:innen, ein:e wissenschaftliche Mitarbeiter:in und ein:e Hochschul-lehrer:in). Der/die Studiendekan:in koordiniert die Kandidatenfindung. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät.

(2) Die Amtszeit der Lehrenden in der Studienkommission beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Ein Mitglied kann sein Amt auch außerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studiendekan aus wichtigem Grund niederlegen. In diesem Fall muss für die restliche Amtszeit eine Nachbestellung erfolgen.

(4) Der/Die Studiendekan:in ist der/die Beauftragte des/der Dekan:in für alle Studienangelegenheiten. Er/Sie ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz (§ 91 Abs. 1 SächsHSFG). Sollte der/die Studiendekan:in an einer Sitzung der Studienkommission nicht teilnehmen können, kann er ein Mitglied der Studienkommission aus der Gruppe der Lehrenden bestimmen, welches die Sitzung leitet.

(5) Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSFG das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an. In der Studienordnung des jeweiligen Studienganges ist geregelt, an welcher Fakultät der Studiengang eingerichtet ist.

§ 2 Sitzungen

(1) Die Studienkommission tagt nichtöffentlich. Als ständiger Gast mit vollumfänglichem Rederecht gilt der/die zuständige Curricularmanager:in aus dem Studienbüro der Fakultät. Auf Vorschlag der Mitglieder der Studienkommission können weitere Personen als Gäste zur Sitzung zugelassen werden, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzungen verpflichtet.

(2) Die Einladung der Mitglieder und des/der zuständigen Curricularmanager:in erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin und unter Beifügung des Vorschlages für die Tagesordnung und der Vorlagen durch den/die Studiendekan:in.

(3) Bei dringenden Angelegenheiten entscheidet die Studienkommission über die Zulässigkeit von Tischvorlagen.

(4) Die Studienkommission muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt (§ 91 Abs. 3 S. 3 SächsHSFG).

§ 3 Aufgaben

(1) Die Studienkommission nimmt die ihr nach dem SächsHSFG obliegenden Aufgaben wahr:

Sie berät den/die Dekan:in bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes (§ 91 Abs. 3 SächsHSFG),

Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören (§ 91 Abs. 3 SächsHSFG),

Sie übernimmt gemäß § 91 Abs. 4 SächsHSFG Aufgaben der Qualitätssicherung, die in der jeweils gültigen Fassung der Evaluationsordnung der UL sowie der Ordnung zum Lehrberichtsverfahren und des Qualitätsmanagementhandbuchs der UL näher bestimmt sind.

(2) Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission fallen, müssen auf deren Antrag hin im Fakultätsrat behandelt werden (Initiativrecht der Studienkommission, § 91 Abs. 3 SächsHSFG).

§ 4 Anträge, Beschlussfassungen und Umsetzung

(1) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Diese ist erreicht, wenn die Mehrheit der Anwesenden mit „Ja“ gestimmt hat. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Stimmzettel werden in der Sitzung ausgezählt und das Ergebnis von dem/der Vorsitzenden zu Protokoll gegeben.

(4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder auf digitalem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

(5) Die Beschlüsse der Studienkommission zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind gem. § 91 Abs. 3 SächsHSFG bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

(6) Antragsberechtigt für Änderungen und Beschlüsse auf Modulebene sind insbesondere die jeweiligen Modulverantwortlichen nach aktuell gültiger Modulbeschreibung. Antragsberechtigt

für Änderungen und Beschlüsse auf Studiengangsebene sind insbesondere die jeweiligen Studiengangsverantwortlichen nach aktuell gültigen Studiengangskonzepten. Weiterhin antragsberechtigt sind Vertreter:innen der Studierenden, des Studienbüros sowie des Prüfungsausschusses.

(7) Der/die Antragsteller:in reicht den Antrag mit folgenden Angaben ein:

- Sichtbarmachung der Änderungen auf den jeweiligen Modulbeschreibungen
- Sichtbarmachung der Änderungen in den betreffenden Paragrafen und Anlagen der Prüfungs- und Studienordnung
- Angaben, welche Studiengänge (Prüfungs- und Studienordnungen) und Fachbereiche (Module) von den geplanten Änderungen betroffen sind und Erklärung, dass die entsprechenden Fachbereichsleitungen über den Inhalt des/der Anträge informiert wurden.
- bei Bedarf Angaben zur Änderung auf Ebene des Studiengangskonzeptes

(8) Der/die Antragsteller:in stellt sicher, dass vor Einreichung der Anträge in der Studienkommission von Änderungen betroffene Bereiche (Studiengangsverantwortliche, Modulverantwortliche, Lehrende) ins Benehmen gesetzt wurden. Die entsprechenden o.g. Vertreter:innen haben bei Bedarf das Recht, in der verhandelnden Sitzung der Studienkommission gehört zu werden. Zu einer Teilnahme an der Sitzung müssen sie sich spätestens 5 Tage vor Sitzungstermin über den/die Studiendekan:in schriftlich anmelden.

(9) Nach erfolgtem Beschluss der Studienkommission verantwortet der/die zuständige Curricularmanager:in die Bearbeitung der Anträge auf dem weiteren Gremienweg unter Beachtung der im Qualitätsmanagementhandbuches der UL in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen und Bearbeitungszeiten. Hierzu gehören die Umsetzung der Anträge in Ordnungstexten, Absprachen mit zentralen Akteuren wie SG 21, SG 26 und ggf. weiteren beteiligten Fakultäten oder der Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium der UL zur Prüfung der Realisierungsmöglichkeiten sowie bei hochschulübergreifenden Studiengängen die Absprache mit den dortigen Ansprechpartner:innen.

§ 5 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern der Studienkommission und dem/der zuständigen Curricularmanager:in im Studienbüro der Fakultät spätestens eine Woche nach der Sitzung zugestellt wird. Die Niederschrift muss enthalten: den Tag sowie den Ort der Sitzung, die Liste der Anwesenden, die behandelten Punkte, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(2) Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter:in und einem/einer von der Studienkommission benannten Schriftführer:in unterzeichnet.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Fakultätsrates der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 02.05.2023 in Kraft. Der Fakultätsratsbeschluss wurde im Benehmen mit den Studienkommission(en) gefasst.

(2) Die Studienkommission(en) können mit Mehrheitsbeschluss von den Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung abweichen.

Leipzig, 02.05.2023

Studiendekan:in und Vorsitzende:r der Studienkommissionen